

Schulordnung

Trägerschaft der Schule

Die Freie Waldorfschule ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie beruht auf der Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrern. Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der Schule ist der Waldorfschulverein Frankfurt am Main e.V. Die Schulordnung ist Teil des Schulvertrages.

Als ergänzende pädagogische und therapeutische Maßnahmen bietet die Schule nach ihren Möglichkeiten ärztliche Beratung und Heileurythmie an. Es besteht weder ein Anspruch noch eine Teilnahme-pflicht an diesen zusätzlichen Angeboten.

Mit der Bestätigung der Aufnahme des Kindes werden die Erziehungsberechtigten Mitglieder des Waldorfschulvereins. Mitglieder des Waldorfschulvereins sind außerdem alle Lehrer und ständigen Mitarbeiter der Schule, ferner Freunde der Schule und an der Arbeit der Freien Waldorfschule interessierte Personen als fördernde Mitglieder.

Anmeldung und Aufnahme der Kinder

Die Anmeldung durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars ist zunächst für Eltern und Schule unverbindlich. Die Aufnahme erfolgt durch ein von der Schulleitung und dem Vorstand festgelegtes Verfahren, das den Eltern bei der Anmeldung bekannt gemacht wird.

Bei Aufnahmen in laufende Klassen entscheiden die Klassenkonferenzen der in Frage kommenden Jahrgangsstufen über eine Aufnahme. Das erste halbe Jahr gilt für Eltern und Schulverein als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit beendet werden. In besonderen Fällen kann die Probezeit verlängert werden.

Daten

Alle vom Schulbüro erfassten Daten unterliegen der jeweils gültigen Fassung des Datenschutzes. Das Kollegium ernennt einen Datenschutzbeauftragten.

Schulbesuch

Unterrichtsveranstaltungen nach jeweils gültigem Stundenplan haben Priorität.

Änderungen, Ausfälle

Klassenübergreifende Änderungen sowie Änderun-

gen, die die Struktur des Stundenplanes betreffen, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung (SL). Für die Klassenfahrtzeiten wird, wenn notwendig, von der SL ein spezieller Stundenplan angelegt. Alle o.g. Abweichungen vom Regelstundenplan sind dem Vertretungslehrer sowie den betroffenen Schülern und Eltern rechtzeitig durch die Klassenlehrer oder Klassenbetreuer bekannt zu geben

Unterrichtsversäumnisse (Klassen 1-8)

Fehlt ein Schüler in der Klasse 1-8 führt der Klassenlehrer über die Versäumnisse Buch. Fachlehrer sind verpflichtet, das Fehlen von Schülern zu dokumentieren und schnellstmöglich dem Klassenlehrer anzuzeigen. Erziehungsberechtigte sollten unverzüglich eine Entschuldigung dem Klassenlehrer zukommen lassen. Die SL behält sich vor, die Gründe für die Unterrichtsversäumnisse zu begutachten, die Entschuldigung abzulehnen und auf Unterrichtsbesuch zu bestehen.

Unterrichtsversäumnisse (Klassen 9-13)

Für die Klassen 9-13 ist ein Klassenbuch bzw. ein Kursbuch zu führen. Epochen- und Fachlehrer tragen die Namen der fehlenden Schüler/innen ein. Verhalten bei Unterrichtsversäumnis unserer Schüler/innen ab Klasse 9: Eine schriftliche Mitteilung mit Begründung für das Fernbleiben vom Unterricht durch die Erziehungsberechtigten – bei Volljährigen durch den Schüler selbst – wird an alle Epochen- und Fachlehrer gerichtet, bei denen der Schüler Unterricht versäumt hat. Diese bestätigen durch Ihr Zeichen mit Datum die Kenntnisnahme und dokumentieren das Fehlen als entschuldigt.

Teilnahme am Unterricht

Der Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen und an dem von ihm gewählten Unterricht sowie an den verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Anwesenheit der Schüler eines Kurses ist vom Kurslehrer zu überprüfen. Das Fehlen eines Schülers der Klassen 8 – 13 ist in den Unterlagen über den Unterricht mit dem Vermerk „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ festzustellen.

Versäumt ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, so haben die Erziehungs-

berechtigten, bei Volljährigkeit der Schüler selbst, unverzüglich, spätestens aber am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Gründe für das Versäumnis schriftlich mitgeteilt und insbesondere durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden.

Wird die schriftliche Mitteilung nicht erbracht, erfolgt eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten über anstehende Ordnungsmaßnahmen.

Beurlaubungen

Schüler können nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Bei Beurlaubungen bis zu zwei Tagen kann darüber der Klassen- bzw. Betreuungslehrer entscheiden. In allen anderen Fällen wird die Entscheidung durch die Schulleitung getroffen.

Für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien können Beurlaubungen nur in besonderen Fällen erteilt werden. Ein begründeter Antrag ist rechtzeitig (vier Wochen vorher) beim Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer einzureichen.

Beurlaubungen von Schülern zwecks Schulbesuch im Ausland

Eine Beurlaubung von Schülern, die vorübergehend eine Schule im Ausland besuchen wollen, ist nur dann möglich, wenn sie rechtzeitig vorher bei der Klassenkonferenz beantragt und von dieser genehmigt wird. Eine genehmigte Beurlaubung führt nicht zur Auflösung des Schulvertrages, da wegen der Rückkehr des Schülers / der Schülerin in die Klasse der Schulplatz freigehalten wird. Daraus folgt die grundsätzliche Verpflichtung der Eltern zur Fortzahlung der Schulbeiträge in voller Höhe.

Schulbeitragsermäßigungen in o.g. Fällen, sind nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu bitten wir, rechtzeitig einen schriftlichen Antrag zu stellen, indem das Anliegen geschildert wird. Es wird ein Gesprächstermin mit den zuständigen Lehrern vereinbart, um die Einzelheiten zu besprechen. Die Entscheidung über eine Schulbeitragsermäßigung liegt bei der Geschäftsführung

Für die Schüler der Klassen 10, 11 und 12 ist zu beachten:

Wegen der Zulassung zum Abitur müssen bei einem Auslandsaufenthalt die jeweils gültigen Verordnungen beachtet werden. Das Klassenkollegium muss dem Aufenthalt zustimmen. Ein schriftlicher Nachweis ist dazu vorzulegen.

Freistellung von Unterricht aus anderen wichtigen Gründen veranlasst die Schulleitung.

Aufsicht

Das Führen von Aufsichten ist in der allgemeinen Fürsorgepflicht, für die der Schule anvertrauten Schüler begründet und daher fester Bestandteil des Erziehungsauftrages. Aufsichtsort und Zeit sind im Aufsichtsplan festgehalten. Darüber hinaus gilt für jeden Lehrer eine allgemeine Aufsichtspflicht im gesamten Schulbereich.

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Hausordnung zu befolgen.

Pädagogische Maßnahmen

Die Einhaltung der Schulordnung soll vor allem durch pädagogische Maßnahmen gewährleistet werden. Erst wenn pädagogische Maßnahmen nicht mehr ausreichen, sollen Ordnungsmaßnahmen herangezogen werden, um den Schülern ihr Fehlverhalten erkennen zu lassen.

Bei allen pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, sowie der zeitliche Bezug zwischen Fehlverhalten und Erziehungsmaßnahme.

Pädagogische Maßnahmen sind:

- Das Gespräch mit dem Schüler, mit dem Ziel, eine Änderung seines Verhaltens zu erreichen;
- die Ermahnung, eine formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens;
- eine formlose mündliche oder schriftliche des Fehlverhaltens und Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, dass der Schüler sein Fehlverhalten erkennt;
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts mit vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;

- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (sie sind in der Regel am Ende des Unterrichts zurückzugeben vgl. Hausordnung Pkt. III,3).
- Ausschluss vom Unterricht für einen Teil der Stunde oder den Rest der Stunde.

Ordnungsmaßnahmen können mit dem Ableisten sozialer Dienste oder anderer geeigneter Aufgaben verknüpft werden.

Die Schulleitung

Der Ausschluss darf verfügt werden, wenn der Schüler den Unterricht der Klasse so beeinträchtigt, dass der Anspruch der übrigen Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.

Die Entscheidung darüber trifft der unterrichtende Lehrer, er muss die Aufsichtsfrage beachten. Die Klassenlehrer und Betreuer regeln, zu welchen Kollegen (z.B. Parallelklassen) sich ein solcher Schüler zur Beaufsichtigung begeben muss. Im Wiederholungsfall sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

- Im verschärften Fall kann der Schüler auch von weiteren Unterrichten ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden, wenn nach den Umständen (Entfernung, Grad der Selbständigkeit oder sogar Abholung durch die Erziehungsberechtigten) gewährleistet ist, dass der Schüler zu Hause ankommt. Nachträglich sind die Klassenkonferenzmitglieder zu informieren.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Mahnbrief
- Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis 4 Wochen
- Androhung eines Verweises von der Schule
- Verweis von der Schule und Kündigung des Schulvertrages
- Sofortiger Schulverweis und Kündigung des Schulvertrages

Das Aussprechen einer Ordnungsmaßnahme hat die Verhältnismäßigkeit zu wahren und richtet sich nach der Art und Schwere des Fehlverhaltens.

Unter Fehlverhalten sind zu verstehen:

Missachtung von Anweisungen und Anordnungen von Lehrern, sowie das Nichtbeachten der Haus- und Schulordnung.

Die Ordnungsmaßnahmen werden nach einer Durchführungsbestimmung ausgesprochen.

Eine stufenweise Einhaltung der Ordnungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Ordnungsmaßnahmen

Art der Ordnungsmaßnahme	Zustimmung durch
1. Mahnbrief über ein Fehlverhalten Androhung weiterer „schulrechtlicher Maßnahmen“	Betroffener Kollege, Information an das Klassenkollegium
2. Ausschluss von mehr als 3 Schultagen vom Unterricht mit anschließendem klärendem Gespräch über das Fehlverhalten und eventuellen Auflagen für zukünftiges Verhalten	Klassenkonferenz, Information an die SLK
3. Androhung eines Verweises von der Schule	Klassenkonferenzbeschluss Zustimmung durch die SLK
4. Verweis von der Schule, Auflösung des Schulvertrags nach abgesprochener Frist	Klassenkonferenzbeschluss Zustimmung durch die SLK Beschluss und Umsetzung durch den Vorstand
5. Sofortiger Verweis von der Schule und unmittelbare Auflösung des Schulvertrages	Klassenkonferenzbeschluss Zustimmung durch SLK Beschluss und Umsetzung durch den Vorstand

Alle Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

Ab Punkt 2 muss ein Anhörungsverfahren stattfinden, d.h. die Eltern und der/die SchülerInnen müssen in einem Gespräch mit zwei Schulleitungskollegen über die Maßnahme und die Gründe dafür, darüber in Kenntnis gesetzt werden. Das Gespräch wird in einem Protokoll festgehalten.